

ORDNUNG DER HOCHSCHULE ANHALT FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN (LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 12.10.2011

Aufgrund der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl.LSA Nr. 5/2005 vom 26.01.2005) und des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl.LSA Nr. 4/2011 vom 16.02.2011) hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung **W** erhalten.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge w.f. vergeben werden:

1. **Berufungs-** und **Bleibe-**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
3. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 nicht übersteigen.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können vom Präsidium Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird in der Regel eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung. Sie müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht werden.

(2) Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Studiengänge und Curricula,
- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Preisen für herausragende Leistungen in der Lehre,
- Einführung innovativer Lehrmethoden.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Abschlussarbeiten, studentische Projekte etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Patenten und Transferleistungen,
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Gutachtertätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten im Maskulinum wie im Femininum.

(5) Besondere Leistungen bei der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von:

- Betreuung kooperativer Promotionen,
- Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen.

(6) Besondere Leistungen können auch durch die **Förderung von Existenzgründungen** der Absolventinnen und Absolventen nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4, die als monatlicher Zulagen ausgereicht werden, werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 300 €
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und / oder Lehrinstitution nachhaltig prägen. Diese Stufe entspricht 700 €
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und / oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen sowie die internationale Reputation der Hochschule entscheidend prägen. Diese Stufe entspricht 1200 €

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind und auch die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Gruppen zwei und drei gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass Leistungen in einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen.

(3) Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Danach kann diese nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 30. Juni jedes Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige geschlechtsdifferenzierte Verteilung auf Leistungsstufen und wie viele und welche Leistungsbezüge (nach Stufen) für das Folgejahr vergeben werden können.

(2) Die Vergabe setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Präsidium.

(3) Der Antrag ist über den Dekan an das Präsidium zu richten.

(4) Der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag.

(5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 ist spätestens bis zum 31. August eines Jahres dem Dekan vorzulegen. Der Antrag sowie der

Vorschlag des Dekans dazu sind bis zum 30. September dem Präsidium vorzulegen. Bis zum 30. November entscheidet dieses über die Gewährung.

(6) Erstanträge gemäß § 4 können jährlich gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

(7) Vor Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Leistungsbezügen ist der Betroffene anzuhören.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Für das Amt des Präsidenten wird ein Funktions-Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 3 HLeistBVO LSA gewährt.

(3) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste Beträge monatlich gewährt in Höhe von:
700 € für Vizepräsidenten,
500 € für Dekane,
300 € für Studiendekane.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgehalts des Professors nicht überschreiten.

(2) Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

§ 10 Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe W2 oder W3 übertragen. Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können Leistungsbezüge nach § 3 Absatz 3 gewährt werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und tritt nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft LSA vom 19.12.2011

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 48/2012 vom 12.01.2012.

Köthen, den 12.01.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt